

**Beschluss:**

1. Von den Ausführungen, warum nicht für die gesamte Altstadt eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00811 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für den Bereich der gesamten Altstadt eine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr 2 BauGB mit dem Ziel erlassen werden kann, dass die Landeshauptstadt München die städtebauliche Entwicklung in der Altstadt im Wege des Vorkaufsrechts beeinflussen kann. Der Stadtrat ist mit der Prüfung und dem Ergebnis erneut zu befassen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.